

**Von:** Battis, Ulrich

**Gesendet:** Mittwoch, 16. Oktober 2024 16:00

**An:** Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)>

**Betreff:** [EXTERN] Re: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksache 20/2321

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung danke ich. Der Staat muss keine Gelder ausreichen, um zivilgesellschaftliche Vereinigungen zu fördern, die künstlerische oder soziale Ziele verfolgen. Wenn er sich aber dazu entschließt, muss er die Grenzen einhalten, die die Gesetze, insbesondere das Grundgesetz und das Unionsrecht vorgeben. Das dazu eingeholte Rechtsgutachten hat die schwierige Rechtslage zutreffend ausgeleuchtet.

Dem Vorschlag, § 44 LHO zu ergänzen, stimme ich zu. Der weitergehende Vorschlag § 44 LHO um einen Satz 5 zu erweitern, zielt in dieselbe Richtung würde aber die gerichtsfeste Vergabepraxis nicht verbessern.

Den Begriff der fdGO hat das BVerfG in seiner zweiten NPD Entscheidung zurückgeschnitten auf Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat. Die beispielhafte Ergänzung um Art 3 und 4 GG ist zu vage und hilft der rechtsanwendenden Verwaltung nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Ulrich Battis